

### 3.1.5 Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen

Die Solidarität mit den Priestern in den armen Bistümern in aller Welt gibt Veranlassung, auch in Deutschland das Messstipendienwesen aufrecht zu erhalten. Im Interesse einer einheitlichen Praxis im Bistum sind alle Priester gehalten, die folgende Regelung anzuwenden:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für jede Messe darf ausnahmslos nur ein Stipendium angenommen und in jeder Messe nur eine Intention (als solche) persolviiert werden. **Weiterleitungen sind ohne Begrenzung möglich.**
2. Für eine Messe, die aufgrund einer Rechtspflicht appliziert wird (z.B. Applikation für die Pfarrgemeinde, für Wohltäter, Stiftungsverpflichtung), darf ein Stipendium nicht angenommen werden (c. 948 CIC).
3. Wenn in einer Pfarrei nicht alle erbetenen Messintentionen übernommen werden können, sollen Stipendienggeber nicht zurückgewiesen, sondern um ihr Einverständnis gebeten werden, dass die Intention von einem anderen Priester (ohne Terminzusage) übernommen werden kann. Die Messstipendien sind dann (in voller Höhe, sofern der Spender dies nicht anders geregelt hat) an einen anderen Priester oder an eine Institution (z.B. MISSIO, Bonifatiuswerk, Ordinariat) zur Weitervermittlung zu geben. **Die Zahl der zusammen genannten Intentionen sollte fünf bis sieben nicht übersteigen**
4. Falls Intentionen nach auswärts gegeben wurden, ist jedoch das berechnigte Interesse der Stipendienggeber zu berücksichtigen, dass auch in der Heimatgemeinde des Anliegens gedacht wird, und zwar sowohl bei der Vermeldung als auch bei den Fürbitten (soweit in der Gemeinde üblich). Dabei sollte jedoch die Intention von dem zusätzlichen Memento deutlich abgehoben werden. Dazu bietet sich zur Veröffentlichung folgende Möglichkeit an:  
z.B.:  
08.00 Uhr Sechswochenamt für Anna Müller.  
Gedenken für: verst. Heinrich Schulz1.  
Gedenken für: Eheleute Meyer zur Silberhochzeit  
An einer Stelle auf dem Vermeldezettel ist der Hinweis anzubringen, dass in diesem Anliegen auswärts eine hl. Messe gefeiert wird.
5. Alle in Verbindung mit Binations- und Trinationsmessen im Bistum Limburg persolviierten Stipendien werden für die Priesterausbildung verwandt und sind mit dem Vermerk:  
Binationsmessen und dem Hinweis der Kenn-Nr. 24 (für Pfarreien auf den vorbereiteten Überweisungsträgern) halbjährlich an das Bischöfliche Ordinariat Limburg einzuzahlen.
6. Die Verwendung des Binations- und Trinationsstipendiums am Weihnachtstag steht den Zelebranten frei. Die Stipendien für die 2. und 3. Messe an Allerseelen sind an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Paderborn, abzuführen.
7. Ein konzelebrierender Priester **– feiert er seinen ersten Gottesdienst des Tages –** darf eine eigene Intention persolvieren und dafür ein Messstipendium entgegennehmen. Für Binationsmessen, die in Form der Konzelebration gelesen werden, ist grundsätzlich die Annahme eines Stipendiums verboten.

8. Es wird den Pfarreien empfohlen, allgemein auf ein Stipendium für ein Requiem zu verzichten und die Anteile für Organist, Küster und Messdienerkasse aus einer Kollekte zu decken. Dies gilt besonders dann, wenn es ausnahmsweise notwendig wird, am Begräbnistag mehrerer Verstorbener in einem Requiem zu gedenken.

## II. Gottesdienstliche Stiftungen

In Abänderung bzw. Ergänzung der bisher geltenden Bestimmungen wird Folgendes festgesetzt:

1. Gottesdienstliche Stiftungen können - wie bisher - bei der Kirchengemeinde errichtet werden, Die Gesamtzahl der jährlichen Stiftungsgottesdienste darf die Zahl 10 nicht übersteigen.
2. Stiftungsgottesdienste können nur noch auf die Dauer von zehn Jahren errichtet werden.
3. Für die Errichtung einer Stiftung sind folgende Unterlagen an das Bischöfliche Ordinariat einzusenden:
  - a) Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde zwecks Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat
  - b) Vertrag mit dem Stifter bzw. Nachlassverwalter (Formblatt)
  - c) Quittung über vereinnahmtes Stiftungskapital,
  - d) bei Grundstücksstiftungen: Schätzung des Ortsgerichtes bezüglich des Verkehrswertes.
4. Der Stifter ist ausdrücklich auf die im Vertrag enthaltene Erklärung hinzuweisen, die lautet:  
*»Ich bin damit einverstanden, dass neue Bestimmungen der Bischöflichen Behörde, die für gottesdienstliche Stiftungen von grundsätzlicher Bedeutung sind, auch für die von mir jetzt errichtete Stiftung Geltung haben.«*
5. Genehmigte Stiftungen sind in das entsprechende Stiftungsverzeichnis einzutragen. Auf Beginn und Ende der Laufzeit ist zu achten, besonders wenn es sich um den Stiftungsbeginn erst nach dem Tod des Stifters handelt, der dem Bischöflichen Ordinariat umgehend mitzuteilen ist. Über die Persolvierung der Stiftungsmessen ist Buch zu führen.
6. Das Stiftungskapital fließt generell in den Pfarrfonds, bei nicht vorhandenem Pfarrfonds in den Kirchenfonds.

## III. Festsetzung für Messstipendien

1. Das Messstipendium für ein Amt beträgt 6,- € und wird wie folgt aufgeteilt:
  - a) Kirchengemeinde: 1,50 €  
*Der Kirchengemeinde fließt dieser Betrag ausschließlich zweckgebunden für kirchliche und caritative Zwecke zu und wird gemäß § 1 KVVG vom Verwaltungsrat verwaltet.*
  - b) Organist: 2,50 €
  - c) Küster: 1,50 €
  - d) Messdienerkasse: 0,50 €Heilige Messen mit Orgelspiel werden wie Ämter behandelt.

2. Das Messstipendium für eine heilige Messe beträgt 3,50 € und wird wie folgt aufgeteilt:
  - a) Kirchengemeinde: 1,50 €  
*Der Kirchengemeinde fließt dieser Betrag ausschließlich zweckgebunden für kirchliche und caritative Zwecke zu und wird gemäß § 1 KVVG vom Verwaltungsrat verwaltet.*
  - c) Küster: 1,50 €
  - d) Messdienerkasse: 0,50 €Dasselbe gilt für private Zelebrationen, soweit Küster und Ministranten anwesend sind.
3. Es ist nicht gestattet, höhere als die in Absatz 1 und 2 genannten Stipendien zu fordern oder zu erbitten.
4. Kann jemand ein Messstipendium nicht geben, so sind die Anteile für den Küster und ggf. für den Organist und die Messdienerkasse aus Überschussbeträgen oder Spenden zu decken.

#### **IV. Festsetzung der Stipendien für Stiftungsmessen**

1. Für eine gestiftete Messe ist eine Stiftungssumme von 130,- € zu entrichten.
  2. Für ein gestiftetes Amt ist eine Stiftungssumme von 205,- € zu entrichten.
  3. Bei Stiftungen von Grundstücken muss der Verkehrswert der jeweils notwendigen Stiftungssumme mindestens entsprechen.
- Einzelheiten sind von Fall zu Fall mit dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Finanzen) abzusprechen.

#### **V. In-Kraft-Treten**

1. Die vorstehenden Regelungen »Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen« ersetzen die Regelungen »Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen« vom 18.05.1977 (Amtsblatt Limburg 1977, 503–504) und die »Neuregelung von Messstipendien und gottesdienstlichen Stiftungen« vom 01.07.1999 (Amtsblatt Limburg 1999, 71).
2. Die neugefassten Regelungen »Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen« werden nach Beratung im Priesterrat rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 28. Mai 2002 *Dr. Günther Geis*  
Az.: 308 A/02/01/1 Generalvikar